



Zusatz
zu den Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen
Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten des Schulwerks
der Diözese Augsburg vom 07.11.2017

Der Vorstand des Schulwerks der Diözese Augsburg hat in seiner Sitzung vom 15.01.2019 entschieden, dass die Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten des Schulwerks der Diözese Augsburg vom 07.11.2017 nunmehr auch für Kinder im schulpflichtigen Alter (Kosten für Mittagsbetreuung, Ganztagschule, Hort und Tagesheim) anwendbar sind.

Bezüglich der Leistung und des Leistungsumfangs, den Leistungsvoraussetzungen sowie des Leistungsnachweises und des Leistungszeitpunkts wird im Übrigen auf die oben benannten Richtlinien vom 07.11.2017 verwiesen. Nochmals klargestellt sei, dass die Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten des Schulwerks der Diözese Augsburg vom 07.11.2017 auch in diesem Bereich Gültigkeit besitzen.

Der Kinderbetreuungszuschuss ist eine einseitige, freiwillige außertarifliche Leistung des Schulwerks der Diözese Augsburg, auf die auch bei wiederholter vorbehaltloser Zahlung kein Rechtsanspruch besteht.

Dieser Zusatz zu den Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten des Schulwerks der Diözese Augsburg vom 07.11.2017 tritt am 01.02.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.

Über eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer wird gesondert entschieden.

Augsburg, 21.01.2019

Peter Kosak

Direktor des Schulwerks der Diözese Augsburg